Information centre of the Federal Republic of Germany

Fashion World Tokyo Spring 2022 - Fashion Industry Show - 06.-08.04. 2022, Tokio / Japan

made in Germany

FAIRS Messe Marketing Management GmbH
Maxtorhof, E4, Rollnerstr. 8
90408 Nuremberg
Germany

Organiser

Federal Ministry for Economic Affairs and Energy

In cooperation with

AUMA Association of the German Trade Fair Industry

Realisation and exhibition management (implementation company within the meaning of the General Conditions of Participation)
FAIRS Messe Marketing Management GmbH
http://www.fairs-gmbh.com
Phone: +49 911 2355-2899

FAIRS Messe Marketing Management GmbH

Project manager:
Niamh McCarthy
n.mccarthy@fairs-gmbh.com
Phone: +49 911 2355-2899
Fax: +49 911 2355-2897

Registration — Closing date for registrations: 8. December 2021

We hereby register as participants at the above-mentioned participation.

1. Participant

Company name: _____
Street: _____
Postcode & town: _____
Federal state: _____
VAT ID: _____

Contact partner: _____
Phone: _____
Fax: _____
E-Mail: _____

2. Required exhibition space and mandatory fee/s

All amounts indicated below are subject, where applicable, to statutory German and to statutory foreign taxation

2.1. Participation up to and including the 4th time:

☐ **à EURO 620,00** / participant

2.2. Participation for the 5th time or more:

• not applicable

2.3. Participation of exhibitors, which cannot sign the attached declaration regarding double-funding respectively participation of the public sector (public authorities or public companies):

☐ **à EURO 2.050,00** / participant

3. Mandatory fee/s

• not applicable

4. Exhibition goods (At information stand: product range)

	Dimensions	Weight
• _____	_____	_____
• _____	_____	_____
• _____	_____	_____

We have noted and acknowledged the General and Special Conditions of Participation. We undertake only to exhibit products which are produced according to No. 8 of the General Conditions for Participations of the Federal Republic of Germany at trade fairs and exhibitions abroad. We have completed and enclosed the registration appendices. We agree to the computer-aided recording, storage, and forwarding of company details to third parties. We declare, that insolvency proceedings have not been filed or opened for our assets or that we have not issued or are obliged to make a statutory declartion in accordance with sec. 802c Civil Code of Civil Procedure (ZPO) or sec. 384 of the German Tax Code (AO) 1977.

Place, date

Company stamp & legally binding signature

Enclosures:
• Appendix to registration form: Special Conditions of Participation
• Appendix to registration form: General Conditions of Participation
• Appendix to registration form: Declaration regarding double-funding resepectively participation of the public sector
• Appendix to registration form: Alternative address for invoices
• Confirmation of assumption of costs

Appendix to registration form

(Mandatory: please return with the registration form)

Exhibitor

Company:
Street:
ZipCode, Town:
Federal state:

Managing Director: _____
Commercial Reg.-No.: _____
District court: _____
Contact partner: _____

Declaration regarding double-funding respectively participation of the public sector (public authorities or public companies)

With our registration for the Information centre of the Federal Republic of Germany at the

Fashion World Tokyo Spring 2022 - Fashion Industry Show - 06.-08.04. 2022, Tokio / Japan

I hereby declare/we hereby declare, that I/we do not receive any institutional fundings granted/covered by public resources.

I hereby declare/we hereby declare, that I/we do not receive any further public support out of project fundings for the participation at this trade fair/exhibition.

I hereby declare/we hereby declare, that my/our company is not a federal, state or municipal authority, is neither a state development institution nor a any other legal entity under public law.

I hereby declare/we hereby declare that my/our company is not directly or indirectly majority-owned by a religious community/communities or by a legal entity/entities under public law.

Place, Date

Company stamp & legally binding signature

Alternative address for invoices

Exhibitor

Company:
Street:
ZipCode, Town:
Federal state:

Exhibition

Fashion World Tokyo Spring 2022 - Fashion Industry Show - 06.-08.04. 2022, Tokio / Japan

Alternative address for invoices

Company: _____
Address: _____
ZipCode: _____
Postbox: _____
Postbox ZipCode: _____
Town: _____
Country: _____

Name: _____
Phone: _____
Fax: _____
E-Mail: _____

Place, Date

Company stamp & legally binding signature

Information centre of the Federal Republic of Germany
Informationszentrum der Bundesrepublik Deutschland

Fashion World Tokyo Spring 2022 - Fashion Industry Show - 06.-08.04. 2022, Tokio / Japan

made in Germany

FAIRS Messe Marketing Management GmbH
Maxtorhof, E4, Rollnerstr. 8
90408 Nuremberg
Germany

Organiser

Federal Ministry for Economic Affairs and Energy

In cooperation with

AUMA Association of the German Trade Fair Industry

Realisation and exhibition management
FAIRS Messe Marketing Management GmbH
http://www.fairs-gmbh.com
Phone: +49 911 2355-2899

FAIRS Messe Marketing Management GmbH

Project manager:
Niamh McCarthy
n.mccarthy@fairs-gmbh.com
Phone: +49 911 2355-2899
Fax: +49 911 2355-2897

Confirmation of assumption of costs regarding the above mentioned Information centre
Kostenübernahmeerklärung zum oben genannten Informationszentrum

1. Exhibitor / Aussteller

Company/Firma:
Street/Straße:
ZipCode, Town/PLZ, Ort:
Federal State/Bundesland:

ID No./Ident-Nr.:
Order No./Auftrags-Nr.:

We request you to enforce your claims resulting from our applications for the above event and from our participation in the said event against the debitor stated under 2, who is jointly and severally liable. We are aware that we will be released from our obligation to pay only upon complete settlement of your claims.

Wir bitten, Ihre Forderungen, die aus unserer Anmeldung zur obigen Veranstaltung und unserer Teilnahme an dieser entstehen, gegenüber dem unter Ziff. 2 aufgeführten, gesamtschuldnerisch haftenden Rechnungsempfänger geltend zu machen. Uns ist bekannt, dass wir erst nach vollständigem Ausgleich der Ihnen entstehenden Forderungen von unserer Verpflichtung zur Zahlung frei werden.

Place / Date; Ort/ Datum

Stamp/ Legally binding signature; Stempel/ Rechtsverbindliche Unterschrift

2. Debitor / Rechnungsempfänger

Company/Firma:
Address/Straße:
ZipCode/PLZ/:
Postbox/Postfach:
Postbox ZipCode/PPZ:
Town/Ort: **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**
Country/Land:

Person in charge/zuständig: **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**
Phone/Telefon:
Fax/Fax:
E-Mail/E-Mail:

I/We hereby declare that I/we by way of collateral promise assume joint and several liability for all claims which arise in favour of the creditor resulting from the participation or a possible cancellation of participation of the company stated under 1 in the above event.

Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir im Wege des Schuldbeitritts die gesamtschuldnerische Haftung für alle Forderungen übernehme(n), die dem Gläubiger aus der Teilnahme oder einer eventuellen Absage der Teilnahme des unter Ziff. 1 genannten Ausstellers an der obigen Veranstaltung entstehen.

Place / Date; Ort/ Datum Stamp/ Legally binding signature; Stempel/ Rechtsverbindliche Unterschrift

Information centre exhibition of the Federal Republic of Germany

Fashion World Tokyo Spring 2022 - Fashion Industry Show - 06.-08.04. 2022, Tokio / Japan

made in Germany

Organiser

Federal Ministry for Economic Affairs and Energy

In cooperation with

AUMA Association of the German Trade Fair Industry

Realisation and exhibition management (implementation company within the meaning of the General Conditions of Participation)

FAIRS Messe Marketing Management GmbH

FAIRS Messe Marketing Management GmbH
http://www.fairs-gmbh.com
Phone: +49 911 2355-2899

Project manager:
Niamh McCarthy
n.mccarthy@fairs-gmbh.com
Phone: +49 911 2355-2899
Fax: +49 911 2355-2897

Special Conditions of Participation

as supplement to the General Conditions of Participation of the Federal Republic of Germany at trade fairs and exhibitions abroad

1. Closing date for registrations

8. December 2021

It is pointed out that, on principle, the participation can only be conducted, should the **minimum participation of 6 companies** be reached. Registrations submitted after the closing date for registrations will not be considered.

2. Participation fee/s

The participation fees quoted are subject, where applicable, to statutory German value-added tax and to statutory foreign taxation (e.g. VAT, sales tax) levied on services provided to the exhibitor by the implementation company. The participation fees according to No. 2.1. only cover a part of the total costs of services according to No. 4.

2.1. Participation fee for companies taking part in this official participation of the Federal Ministry for Economic Affairs and Energy in **2022** up to and including the **4th time:**

EURO 620,00 / participant

2.2. Participation fee for companies taking part in this official participation of the Federal Ministry for Economic Affairs and Energy in **2022** for the **5th time or more:**

• not applicable

2.3. Participation fee for exhibitors, that cannot sign the attached declaration regarding double-funding respectively participation of the public sector (public authorities or public companies):

EURO 2.050,00 / participant

3. Mandatory Fee/s

• not applicable

4. Services

The payment of the participation fees according to No. 2 includes the following services:

4.1. Company-specific services

All materials and facilities shall be at the disposal of the exhibitor, on a rental basis, only for the duration of the event, and may in no way be damaged or modified. Damaged or modified components and devices shall be repaired or replaced at the expense of the exhibitor.

- By arrangement, presentation possibility for small exhibits on an exhibition space of 2 qm within the scope of the total concept
- Furnishings: 1 information counter, 1 barstool, 1 collection rack
- Provision of wall advertising space inc. enlargement of reproducible artwork (photos, texts, graphics) (on request, with brochure filing); requirements effected by the implementation company
- General lighting of the information centre
- Distribution of company brochures on the information stand in exchange for interested parties' business cards
- Supply of data on interested parties following the end of the fair
- By arrangement, use of meeting rooms in the information stand by company representatives

4.2. General services

- Technical and organisational support of exhibitors by the realisation company during preparation and realisation of the participation
- Setting up of an information stand with service arrangements / set-ups
- Entry into the website of the German participation or – if arranged – into the German participation directory (no liability shall be accepted for incorrect entries)
- Uniform setting design of the information centre in accordance with CI concept
- General lighting of the German participation
- Daily stand cleaning (cleaning of exhibits is the responsibility of the exhibitor)
- Security and stewarding service of the German participation if neccessary (no guarding of stands)
- Waste disposal service
- Accompanying measures: **Internet presentation www.german-pavilion.com, Exhibitors flyer**

4.3. Waiver

Waiving individual company specific or general services shall not constitute a claim for a reduction of the participation fee. Under no circumstances may uniform design elements be foregone.

5. Payment conditions

Duty to 20 % of the participation fee, based on the area size requested (according to No. 2), as well as of mandatory fees (according to No. 3), shall begin upon submission of registration in writing. Payment of this amount is due upon receipt of a corresponding invoice for payment in advance. On admission, payment shall be due of the outstanding amount, immediately upon receipt of the final invoice.

6. Company data

The exhibitor's personal data are processed by the implementation company for the purposes of contract execution and forwarded to third parties (for example, architects, agencies, freight forwarders, trade fair organisers, etc.). The implementation company also transmits the data to federal authorities (e.g. Federal Ministry for Economic Affairs and Energy, Federal Ministry of Food and Agriculture, Federal Office for Economic Affairs and Export Control), the Association of the German Trade Fair Industry (AUMA), to AUMA in particular for information about and for the evaluation of the foreign trade fair programme also by commissioned third parties as well as to the operator of the internet portal www.german-pavilion.com. Federal authorities may pass personal data on to members of the German Bundestag, to other public funding agencies and for statistical purposes and for evaluation to commissioned institutions. The personal data can also be passed on if required by the Bundesrechnungshof. Further information on data protection can be found on the homepage of the implementation company http://www.fairs-gmbh.com.

FAIRS Messe Marketing Management GmbH **Nuremberg, 15. October 2021**

Available in English soon

2021

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland (ATB)

made in Germany

Inhalt

1. Veranstalter ... 1
2. Messedurchführungsgesellschaft ... 1
3. Teilnahmeberechtigung ... 1
4. Vertragsschluss ... 1
5. Unteraussteller ... 1
6. Rücktritt / Nichtteilnahme ... 1
7. Standausrüstung, Gestaltung, Präsenz- und Betriebspflicht, zusätzliche kostenpflichtige Leistungen ... 1
8. Ausstellungsgüter und Direktverkauf ... 2
9. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen ... 2
11. Versicherung und Haftung ... 2
12. Vorbehalt ... 2
13. Schlussbestimmungen ... 2

1. Veranstalter

Veranstalter der Beteiligungen des Bundes an Messen, Ausstellungen sowie Eigenveranstaltungen im Ausland sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) oder das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), jeweils in Zusammenarbeit mit dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA).

2. Messedurchführungsgesellschaft

Mit der technisch-organisatorischen Durchführung der Beteiligungen des Bundes werden Messedurchführungsgesellschaften (DFGen) beauftragt, die im Rahmen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) und der Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) im eigenen Namen handeln.

3. Teilnahmeberechtigung

a) Berechtigt zur Teilnahme an Beteiligungen des Bundes sind Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland sowie deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen.

b) Fachverbände und die DFG der jeweiligen Bundesbeteiligung, Reisebüros und Spediteure können teilnehmen, werden jedoch für das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht berücksichtigt.

4. Vertragsschluss

4.01 a) Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt durch termingerechten Zugang der vollständig ausgefüllten Anmeldeerklärung einschließlich etwaiger Anlagen sowie der Anzahlung bei der DFG.

b) Die Anmeldung bindet den Aussteller unabhängig von der Zulassung. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

4.02 Die DFG bestätigt in Textform den Zugang der Anmeldung. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Zugangs begründen keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes.

4.03 Soweit die Voraussetzungen nach Ziff. 3 ATB und Ziff. 8.01 ATB für den Aussteller vorliegen und die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird, bestätigt die DFG ihm in Textform die Teilnahme (Zulassung). Die Zulassung begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Größe oder Lage des Standes. Der Aussteller räumt der DFG insoweit ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB ein. Mit dem Zugang der Zulassung kommt der Vertrag zwischen Aussteller und DFG zustande. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande.

4.04 Die DFG weist dem Aussteller eine Standfläche zu und informiert ihn in Textform über dessen Lage und Maße. Weicht die zugewiesene Standfläche mehr als 20 %, mindestens jedoch mehr als drei qm vom Inhalt der Anmeldung ab, kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten. Der Aussteller hat den Rücktritt bis spätestens eine Woche nach Zugang der Zuweisung der Standfläche gegenüber der DFG zu erklären. Aus dem Rücktritt resultierende Schadensersatzansprüche kann der Aussteller nicht geltend machen.

4.05 Die DFG unterrichtet den Aussteller nach Zuweisung der Standfläche über Vorbereitung und Durchführung der Bundesbeteiligung. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Unterrichtungen entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

4.06 a) Die DFG kann dem Aussteller auch nach der Zuweisung der Standfläche eine andere als die vorgesehene Standfläche zuweisen, wenn die Maßnahme zur Wahrung eines einheitlichen Gesamtbildes der Bundesbeteiligung erforderlich ist. In dem Fall stellt die DFG dem Aussteller eine nach Lage und Größe im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung.

b) Sollte die DFG nach erfolgter Zuweisung der Standfläche durch von ihr nicht zu vertretende Umstände wie behördliche Anordnungen oder Anweisungen der Messe- oder Ausstellungsleitung gezwungen sein, einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge zu verlegen oder zu verändern, kann der Aussteller daraus keine Ansprüche herleiten; ausgenommen ist der Fall einer Flächenreduzierung, in welchem der Aussteller nur eine anteilige Erstattung des Beteiligungspreises geltend machen kann. Aus etwaigen Maßdifferenzen und sich daraus ergebenden geringfügigen Unterschieden zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes kann der Aussteller keine Ansprüche herleiten.

4.07 Nach entsprechender Vereinbarung mit dem Aussteller oder seinem Beauftragten übergibt die DFG den Stand vor Beginn der Veranstaltung.

4.08 Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller von zukünftigen Beteiligungen des Bundes auszuschließen.

5. Unteraussteller

5.01 Standflächen werden nur als Ganzes und nur an einen Aussteller überlassen. Die Nutzung der Standfläche durch mehrere Unternehmen ist nur auf Firmengemeinschaftsausstellungen und nur dann zulässig, wenn der DFG neben dem Aussteller sämtliche weitere dort vertretenen Unternehmen als Unteraussteller gemeldet und von ihr zugelassen worden sind. Die Zulassung von Unterausstellern richtet sich ebenfalls nach diesen ATB.

5.02 Anzumelden sind als Unteraussteller solche Unternehmen, die auf der dem Aussteller zugewiesenen Standfläche neben diesem vertreten sind. Dies gilt auch für Unternehmen, die zu einem gemeinsamen Konzernabschluss mit dem Aussteller verpflichtet sind.

5.03 Im Übrigen gelten für die Unteraussteller diese ATB, soweit diese anwendbar sind. Die Teilnahme von Unterausstellern ist kostenpflichtig. Vertragsbeziehungen bestehen auch nach Zulassung ausschließlich zwischen der DFG und dem Aussteller. Die Berechnung der mit der Teilnahme verbundenen Kosten erfolgt daher an den Aussteller. Der Aussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller wie für eigenes Verschulden.

5.04 Nimmt der Aussteller ein weiteres Unternehmen ohne Zulassung der DFG auf, ist diese berechtigt, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen. Schadenersatzansprüche seitens des Ausstellers bestehen in diesem Fall nicht.

6. Rücktritt / Nichtteilnahme

6.01 Die DFG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

a) über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird; hiervon hat der Aussteller die DFG unverzüglich zu unterrichten,

b) die Zulassung aufgrund nichtzutreffender Voraussetzungen oder falscher Angaben erteilt wurde,

c) die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen oder

d) der Aussteller wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere der Zahlungstermin trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten wird.

Die Folgen ergeben sich aus Ziff. 6.02 a) und b) ATB.

6.02 Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen, so hat er

a) den gesamten Beteiligungspreis zu zahlen, sofern die Standfläche von der DFG nicht anderweitig zugewiesen werden kann,

b) 20 % des Beteiligungspreises, höchstens jedoch 500,- € zu zahlen, sofern die Standfläche von der DFG anderweitig zugewiesen werden kann; es sei denn, der Aussteller weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

Dies gilt nicht für die Fälle nach Ziff. 4.04 ATB.

6.03 Der Rücktritt des Ausstellers oder sein Verzicht auf die zugewiesene Standfläche wird erst mit Zugang der Erklärung in Textform bei der DFG wirksam.

6.04 Über Stände, die der Aussteller oder sein Beauftragter nicht wie vereinbart (s. Ziff. 4.06 ATB) übernimmt, kann anderweitig verfügt werden. In diesem Fall gilt Ziff. 6.02 ATB entsprechend. Weitergehende Ansprüche kann der Aussteller nicht geltend machen. Als Möglichkeit einer anderweitigen Verfügung zählt auch eine Nutzung dergestalt, dass das repräsentative Erscheinungsbild der Bundesbeteiligung weiterhin gewährleistet ist.

7. Standausrüstung, Gestaltung, Präsenz- und Betriebspflicht, zusätzliche kostenpflichtige Leistungen

7.01 Standausrüstung, Gestaltung und zusätzliche kostenpflichtige Leistungen werden in den BTB zur jeweiligen Messebeteiligung aufgeführt. Ausstattung und Gestaltung der Stände, soweit sie in den BTB genannte Leistungen der Veranstalter der Bundesbeteiligung überschreiten, sind Angelegenheit jedes Ausstellers. Für die Gestaltung der Stände sind die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der DFG maßgebend. Eine zweigeschossige Bauweise ist nicht zulässig. Die für Hallenflächen ohne Standbau

vorgesehenen Rahmengestaltungselemente „made in Germany“ dürfen nicht verdeckt werden.

7.02 Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vor der Realisierung mit der DFG abzustimmen. Auf Kosten des Ausstellers kann die DFG eine Standgestaltung, die den hier getroffenen Regelungen, den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der DFG nicht entspricht, entfernen oder ändern lassen.

7.03 Der Aussteller hat für seinen Stand eine Präsenz- und Betriebspflicht während der Öffnungszeiten und für die gesamte Dauer der Messe einschließlich des letzten Messetages. Wenn die Art der Messe gegen eine dauernde Präsenz am eigenen Stand spricht, wird der Veranstalter der Bundesbeteiligung in den BTB eine Ausnahme von der Präsenzpflicht nach Satz 1 erteilen.

7.04 Hat der Aussteller der DFG kostenpflichtig Aufträge außerhalb des Rahmens der BTB erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

8. Ausstellungsgüter und Direktverkauf

8.01 a) Es dürfen nur Güter ausgestellt oder beworben werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von deutschen Niederlassungen bzw. in deutscher Lizenz hergestellt wurden. Ausländische Erzeugnisse, die als Ergänzung deutscher Güter notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit den Veranstaltern der Bundesbeteiligung zugelassen werden. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende Ausstellungsgüter oder solche, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der DFG ausgestellt werden.

b) Güter, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) unterliegen, sowie deren Modelle oder sonstige Darstellungen dürfen nicht ausgestellt werden. Bei der Ausstellung der Zivilversion von Gütern, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder gemäß Außenwirtschaftsverordnungen ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, sowie deren Modellen oder sonstigen Darstellungen dürfen keine Hinweise auf eine militärische Verwendbarkeit erfolgen. Bei begründeten Fällen kann das BMWi bzw. das BMEL eine Ausnahme vom Ausstellungsverbot erteilen. Entsprechende Anträge an das BMWi bzw. das BMEL sind über die DFG zu stellen. Sie müssen eine genaue Bezeichnung der vorgesehenen Ausstellungsgüter enthalten.

c) Auf Verlangen der DFG ist der Aussteller verpflichtet, ein aktualisiertes Verzeichnis (Hersteller, Produktbezeichnung, Produktionsort) der Ausstellungsgüter zu erstellen und auszuhändigen.

8.02 Werden Güter ausgestellt, die nicht nach Ziff. 8.01 ATB zugelassen sind, kann die DFG im Namen des Veranstalters die sofortige Entfernung dieser Güter auf Kosten des Ausstellers verlangen. Entspricht ein Aussteller dem in Textform erklärten Verlangen nach Entfernung des Ausstellungsgutes nicht, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Beteiligungspreises fällig. Daneben ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht ausgeschlossen; hier wird die Differenz zu den Vollkosten geltend gemacht.

8.03 Für die Verfolgung gewerblicher Schutzrechte (u. a. Marken-, Muster- und Patentrechte) ist der Aussteller verantwortlich. Die Veranstalter haften insbesondere nicht für Schäden bei Ausstellern, die durch Verletzung derartiger Schutzrechte von anderen Ausstellern eingetreten sind. Bei der Beweissicherung ist die DFG im Rahmen der örtlich gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten behilflich, insbesondere durch Kontaktaufnahme zur Messeleitung, Inaugenscheinnahme oder technische Bildaufzeichnung (ggf. Fotos) des in Frage stehenden Exponats.

8.04 Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet.

9. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes der Bundesbeteiligung können die Veranstalter auch nach Festlegung der BTB einen Platzspediteur verbindlich vorschreiben.

10. Beteiligung an Evaluationen zum Auslandsmesseprogramm

Der Aussteller ist verpflichtet, unter Beachtung des Datenschutzes sämtliche für eine Evaluation des Auslandsmesseprogramms benötigten und dem Aussteller vom Veranstalter der Bundesbeteiligung (vgl. Ziff. 1 ATB) benannten Daten bereitzustellen sowie an vom Veranstalter für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Aussteller darauf zu achten, dass diese zur relevanten Messebeteiligung Auskunft geben können. Der Aussteller verpflichtet sich, die für die Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungserklärung einzuholen.

11. Versicherung und Haftung

11.01 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.

11.02 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.

11.03 Der Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG haften für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Veranstalter der Bundesbeteiligung oder der DFG oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Veranstalters der Bundesbeteiligung und die der DFG auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

11.04 Der Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG haften nicht für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung. Dies gilt auch dann nicht, wenn im Einzelfall die Dekoration von der DFG übernommen wurde, es sei denn, ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

11.05 Der Aussteller stellt den Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG darüber hinaus mit der Anerkennung dieser ATB ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

12. Vorbehalt

12.01 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes, die von den ATB und BTB abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Der Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

12.02 a) Der Veranstalter der Bundesbeteiligung ist berechtigt, diese zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen sowie nach Messebeginn vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen.

b) Weder der Veranstalter noch die DFG haftet im Falle einer Maßnahme nach Ziff. 12.02 a) für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

12.03 a) Wird eine Maßnahme nach Ziff. 12.02 a) wegen höherer Gewalt (wie z. B. Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen) getroffen, so kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung in Textform zu erklären. Handelt es sich bei der nach Ziff. 12.02 a) getroffenen Maßnahme um eine Absage, bedarf es keiner Rücktrittserklärung des Ausstellers.

b) Bei einem Rücktritt nach Ziff. 12.03 a) gilt für die Verpflichtungen des Ausstellers Ziff. 6.02 b). Abweichend von Satz 1 ist der Rücktritt kostenlos, wenn sich die Lage nach Anmeldeschluss objektiv durch hoheitliche Regelungen oder Maßnahmen verschlechtert und dadurch eine Messeteilnahme unzumutbar oder unmöglich wird (z. B. Reisewarnung oder Quarantänebestimmungen bei Ein- oder Ausreise).

12.04 Wird eine Maßnahme nach Ziff. 12.02 a) getroffen, ohne dass ein Fall nach Ziff. 12.03 a) vorliegt, ist der Aussteller auf Verlangen des Veranstalters der Bundesbeteiligung verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung des antragstellenden Fachverbandes vom Veranstalter der Bundesbeteiligung festgesetzt.

13. Schlussbestimmungen

13.01 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis (s. Ziff. 4.03) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.02 Gerichtsstand ist der Sitz der DFG. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der DFG, sofern nicht mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters der Bundesbeteiligung etwas anderes vereinbart wurde.

13.03 Der Vertrag und dessen Änderungen bedürfen der Textform. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die Übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.

13.04 Der Aussteller hat seine Ansprüche gegen die DFG in Textform geltend zu machen. Sie verjähren innerhalb von zwölf Monaten außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.